

Anlage zu  
Kreistagsdrucksache  
Nr. 189/2018



# Schlussbericht

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017  
des **Abfallwirtschaftsbetriebes**  
des Landkreises Böblingen

Prüfung und Kommunalaufsicht  
Böblingen, 26.09.2018

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN</b>	<b>4</b>
1.1	Allgemeines	4
1.2	Prüfungsauftrag	4
1.3	Inhalt und Umfang der Prüfung	4
1.4	Durchführung	5
1.5	Abwicklung des Jahresabschlusses 2016	6
1.6	Überörtliche Prüfung	6
<b>2</b>	<b>FINANZIELLE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSSE</b>	<b>7</b>
2.1	Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	7
2.1.1	Betriebszweig Müllabfuhr (MA)	8
2.1.2	Betriebszweig Abfallentsorgung und -verwertung (AEV)	8
2.2	Bilanz	10
2.3	Investitionen	10
2.4	Fazit	10
<b>3</b>	<b>PRÜFUNG JAHRESABSCHLUSS 2017</b>	<b>12</b>
3.1	Allgemeines	12
3.2	Wirtschaftsplan	12
3.2.1	Erfolgsplan	13
3.2.2	Vermögensplan	15
3.3	Bilanz Aktiva	16
3.3.1	Anlagevermögen	16
3.3.2	Umlaufvermögen	17
3.4	Bilanz Passiva	20
3.4.1	Rückstellungen	20
3.4.2	Verbindlichkeiten	22
3.5	GuV (Erträge und Aufwendungen)	22
<b>4</b>	<b>INTERNE REGELUNGEN</b>	<b>23</b>
<b>5</b>	<b>VERGABEKONTROLLE</b>	<b>24</b>

<b>5.1</b>	<b>Prüfungen im Rahmen der Vergabekontrolle</b>	<b>24</b>
5.1.1	Vorbemerkung	24
5.1.2	Vergaben im Bereich VOB	24
5.1.3	Vergaben im Bereich VOL	25
<b>5.2</b>	<b>Fachtechnische Beratungsleistungen</b>	<b>27</b>
<b>5.3</b>	<b>Teilnahme an Submissionen</b>	<b>28</b>
<b>6</b>	<b>FAZIT</b>	<b>28</b>
<b>7</b>	<b>PERSONALWESEN</b>	<b>28</b>
<b>7.1</b>	<b>Tarifbeschäftigte</b>	<b>29</b>
7.1.1	Neueinstellungen	29
7.1.2	Höhergruppierungen	30
7.1.3	Strukturausgleich	30
7.1.4	Neue Entgeltordnung zum TVöD (VKA)	31
7.1.5	Jubiläen	32
7.1.6	Stufenlaufzeit nach Elternzeit	33
7.1.7	Geringfügig Beschäftigte	33
<b>7.2</b>	<b>Beamte</b>	<b>34</b>
7.2.1	Beförderungen	34
7.2.2	Dienstjubiläum	34
<b>7.3</b>	<b>Leistungsentgelt</b>	<b>35</b>
<b>7.4</b>	<b>Leistungsprämien</b>	<b>36</b>
<b>7.5</b>	<b>Fazit</b>	<b>36</b>
<b>8</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DES ERGEBNISSES DER PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2017</b>	<b>37</b>
<b>9</b>	<b>BESCHLUSSEMPFEHLUNG</b>	<b>37</b>

**Im Text häufig verwendete Abkürzungen:**

AEV	Betriebszweig Abfallentsorgung und -verwertung
AWB	Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen
BS	Betriebssatzung
COS	Software für Objektverwaltung
DA	Dienstanweisung
DSD	Duales System Deutschland
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
KAG	Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg
Kalk.	Kalkulation
KAV	Kreisautoverwertung
Lfd. Jahr	Laufendes Jahr
LKrO	Landkreisordnung
MA	Betriebszweig Müllabfuhr
SAP/R3	ADV-Verfahren für die Finanzbuchhaltung
SB	Sachbearbeiter/in
VJ	Vorjahr
VVJ	Vorvorjahr
WPL	Wirtschaftsplan

# 1 Vorbemerkungen

## 1.1 Allgemeines

Die Abfallentsorgung wird seit 01.01.1992 als Eigenbetrieb geführt. Die Rechtsverhältnisse des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Böblingen (AWB) werden neben dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG) durch die Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) sowie die Betriebssatzung (BS) vom 25.11.1991, für den Prüfungszeitraum mit dem Stand vom 12.12.2016, geregelt. Es ist eine Werkleitung bestellt und ein beschließender Ausschuss (Werksausschuss) gebildet worden.

Zweck des AWB sind die Entsorgung, Wiederverwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Böblingen sowie der Betrieb der dazu erforderlichen Anlagen und Deponien. Der AWB kann darüber hinaus alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben (§ 1 Abs. 2 BS). Ein Stammkapital ist nicht festgesetzt worden (§ 3 BS).

Der AWB führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung unter Verwendung des ADV-Verfahrens SAP R/3.

Der AWB erfüllt hoheitliche Aufgaben, in denen er von der Umsatzsteuer befreit ist. Es sind ihm auch steuerpflichtige Bereiche (Betriebe gewerblicher Art) zugeordnet (Näheres siehe Lagebericht zum Jahresabschluss des AWB Ziff. I.a).

## 1.2 Prüfungsauftrag

Die Zuständigkeit des Amtes Prüfung und Kommunalaufsicht für die örtliche Prüfung des AWB ergibt sich aus § 48 Landkreisordnung (LKrO) i.V.m § 111 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO), § 16 Abs. 2 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und § 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO).

## 1.3 Inhalt und Umfang der Prüfung

Der Jahresabschluss 2017 wurde entsprechend § 111 Abs. 1 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO vor der Feststellung durch den Kreistag daraufhin geprüft, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen bzw. den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist

- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind
- der Wirtschaftsplan eingehalten wurde, die Abweichungen begründet sind und, sofern erforderlich, die notwendigen Entscheidungen der zuständigen Organe eingeholt wurden
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden

Weiter erfolgte durch das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht gem. § 112 Abs. 1 GemO die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme unvermuteter Kassen-, Zahlstellen- und Handvorschussprüfungen.

Die Prüfung hat sich mit einzelnen Schwerpunkten befasst und sich dabei auf Stichproben beschränkt (§ 15 GemPrO).

Wesentliche Schwerpunkte waren die Bereiche:

- Ableitung von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung aus den Jahresend-salden des Finanzprogramms SAP R/3
- Analyse des Jahresergebnisses
- Einhaltung des Wirtschaftsplans
- Kassenwesen
- Anlagenachweis
- Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss
- Vergabekontrolle
- Personalprüfung

## **1.4 Durchführung**

Frau Weis und Herr Marquardt (Personal) haben im Zeitraum von Juli bis Mitte September 2018 die Prüfung durchgeführt. Herr Rettig hat während des Berichtsjahres die Vergabekontrolle durchgeführt.

Das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht bedankt sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Unterstützung und kooperative Zusammenarbeit. Notwendige Auskünfte und Unterlagen wurden zügig erteilt bzw. zur Verfügung gestellt. Die unwesentlichen Anstände wurden gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 GemPrO bereits im Prüfungsverfahren mit den jeweils Verantwortlichen besprochen und soweit als möglich ausgeräumt.

Der AWB hat zum Entwurf des Prüfungsberichts Stellung genommen. Das Ergebnis der Prüfung wurde am 26.09.2018 in einer Schlussbesprechung erörtert.

### **1.5 Abwicklung des Jahresabschlusses 2016**

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.11.2017 den Jahresabschluss 2016 des AWB festgestellt und über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen. Der Jahresgewinn in Höhe von 1.077.146,04 € wurde zur Reduzierung des Verlustvortrags verwendet.

Die Werkleitung wurde für das Wirtschaftsjahr 2016 entlastet.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 wurde gemäß § 16 Abs. 4 EigBG am 30.11.2017 unter Hinweis auf dessen öffentliche Auslegung ortsüblich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht 2016 lag in der Zeit vom 04.12.2017 bis 12.12.2017 während der Dienststunden in den Räumen des AWB öffentlich aus.

### **1.6 Überörtliche Prüfung**

Neben der örtlichen Prüfung durch das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht führt die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) in unregelmäßigen Abständen eine überörtliche Prüfung durch.

Zum Abschluss der überörtlichen Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des Eigenbetriebs AWB der Wirtschaftsjahre 2009 - 2010 hat das Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 08.06.2015 gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO die uneingeschränkte Bestätigung erteilt.

Die GPA hat vom 12.12.2016 bis 16.03.2017 die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs AWB der Wirtschaftsjahre 2011 - 2015 geprüft. Der Prüfungsbericht wurde dem Landratsamt mit Schreiben vom 06.02.2018 zugesandt.

Die GPA hatte u.a. festgestellt, dass im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Kostenunterdeckungen die Jahresergebnisse nicht zutreffend ausgewiesen worden sind.

Die Prüfung ergab, dass der AWB nun das handels- und gebührenrechtliche Ergebnis korrekt ermittelt und gebucht hat.

## 2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

### 2.1 Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Der AWB schließt das Wirtschaftsjahr 2017 mit einem **Jahresgewinn von 968.769,88 €** nach Auflösungen und Bildungen von Gebührenaussgleichsrückstellungen (**handelsrechtliches Ergebnis**).

		MA	AEV	AWB gesamt
1)	Betriebsergebnis vor der Berücksichtigung von in die Gebührekalkulation eingestellten Kostenüber- und Kostenunterdeckungen	-1.456.468,22 €	968.769,88 €	-487.698,34 €
2)	Zzgl. in die Gebührekalkulation eingestellte Kostenüberdeckungen*	2.208.978,45 €	0,00 €	2.208.978,45 €
3)	Abzgl. in die Gebührekalkulation eingestellte Kostenunterdeckungen	0,00 €	-3.085.200,00 €	-3.085.200,00 €
4)	<b>Gebührenrechtliches Ergebnis (1+2+3)</b>	<b>752.510,23 €</b>	<b>-2.116.430,12 €</b>	<b>-1.363.919,89 €</b>
5)	Betriebsergebnis vor Bildung neuer Gebührenaussgleichsrückstellungen (1+2)	752.510,23 €	968.769,88 €	1.721.280,11 €
6)	Bildung neuer (aufwandswirksamer) Gebührenaussgleichsrückstellungen (in Höhe der gebührenrechtlichen - positiven - Ergebnisse) (= - 4)	-752.510,23 €	0,00 €	-752.510,23 €
7)	<b>Handelsrechtliches Ergebnis nach Auflösungen und Bildungen von Gebührenaussgleichsrückstellungen (5+6)</b>	<b>0,00 €</b>	<b>968.769,88 €</b>	<b>968.769,88 €</b>

\*In dieser Höhe müssen die Gebührenaussgleichsrückstellungen ertragswirksam aufgelöst werden

Diese Aufstellung hat der Leiter Betriebswirtschaft zur Verfügung gestellt.

### 2.1.1 Betriebszweig Müllabfuhr (MA)

Im Betriebszweig MA wurde ein Jahresgewinn von **752.510,23 €** erwirtschaftet (**gebührenrechtliches Ergebnis**).

Das Betriebsergebnis vor der Berücksichtigung von in die Gebührenkalkulation 2017 eingestellten Kostenüber- und Kostenunterdeckungen betrug -1.456.468,22 €.

Zuzüglich in die Gebührenkalkulation 2017 eingestellten Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren i.H.v. 2.208.978,45 € ergibt sich ein gebührenrechtliches Ergebnis von 752.510,23 €; in Höhe dieses gebührenrechtlichen positiven Ergebnisses wird eine neue Gebührenausgleichsrückstellung gebildet. Der Betrag von 752.510,23 € wurde den Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus dem KAG zugeführt und gebucht.

Das **handelsrechtliche Ergebnis** nach Auflösung und Bildung von Gebührenausgleichsrückstellungen beträgt **0,00 €**.

### 2.1.2 Betriebszweig Abfallentsorgung und -verwertung (AEV)

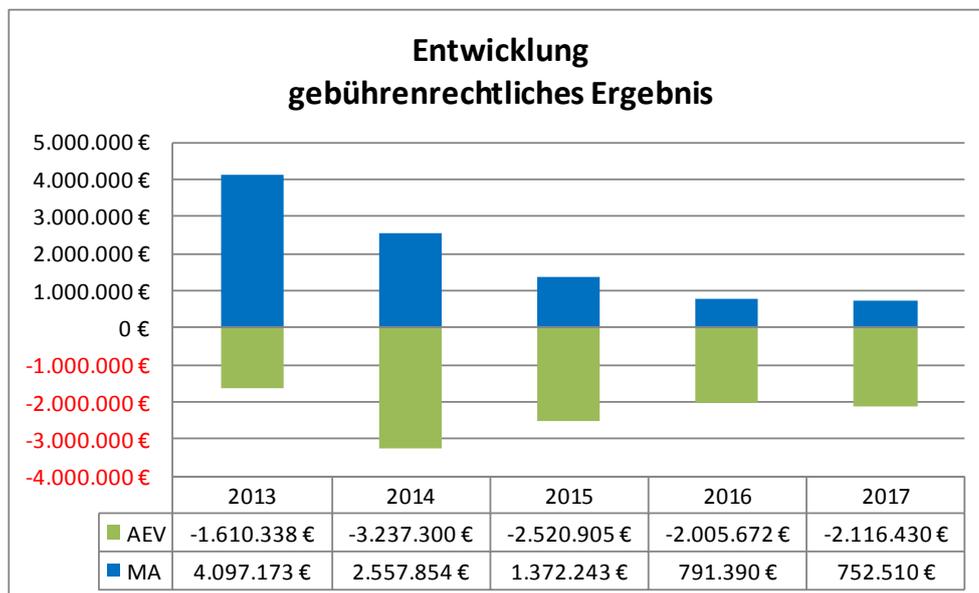
Im Betriebszweig AEV wurde ein Jahresverlust von **-2.116.430,12 €** erwirtschaftet (**gebührenrechtliches Ergebnis**).

Das Betriebsergebnis vor der Berücksichtigung von in die Gebührenkalkulation 2017 eingestellten Kostenüber- und Kostenunterdeckungen betrug 968.769,88 €. Abzüglich in die Gebührenkalkulation 2017 eingestellten Kostenunterdeckungen aus den Vorjahren i.H.v. 3.085.200,00 € ergibt sich ein gebührenrechtliches Ergebnis von -2.116.430,12 €. Ein geplanter Verlustausgleich wird wie im GPA-Prüfungsbericht gefordert, nicht mehr gebucht.

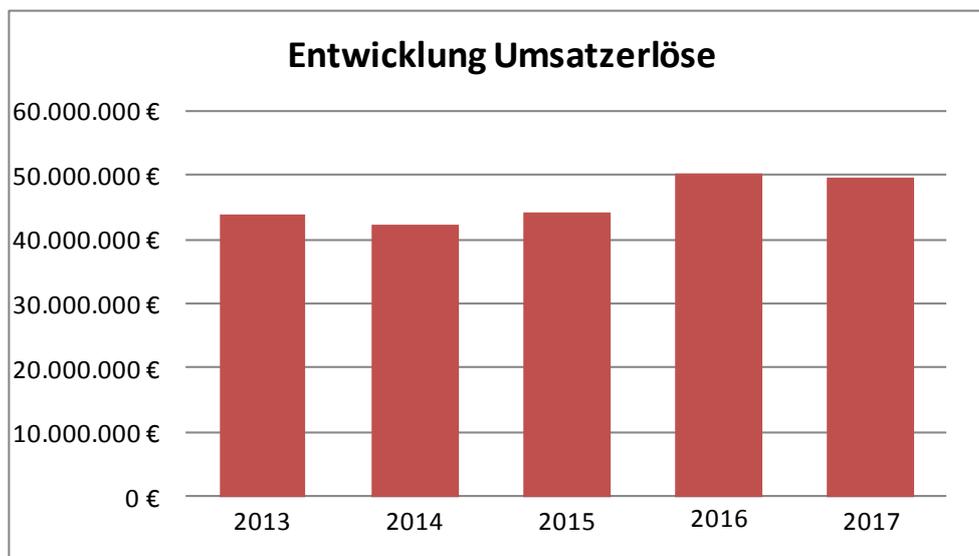
Das **handelsrechtliche Ergebnis** nach Auflösung und Bildung von Gebührenausgleichsrückstellungen beträgt **968.769,88 €**; dieser Betrag wird zur Reduzierung des Verlustvortrags verwendet.

Das **gebührenrechtliche Ergebnis** wird nach den Bestimmungen des KAG über die Festsetzung von Benutzungsgebühren ermittelt. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, **sind** innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen **können** in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.



Der Wirtschaftsplan sah einen Ausgleich der Erträge und Aufwendungen vor.



Bei den Umsatzerlösen 2017 in Höhe von 49.713.178,43 € ist der KAG-Ausgleich (Saldo Überdeckung Vorjahre/laufendes Jahr) von insgesamt 1.456.468,22 € (VJ 2.208.978,45 €/lfd. Jahr -752.510,23 €) enthalten.

Die Gebührensätze werden jährlich neu kalkuliert. Die Gebühren sind im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2016 konstant geblieben.

## **2.2 Bilanz**

Die Bilanzsumme zum 31.12.2017 beträgt 74.154.175,10 €.

Auf der Aktivseite hat das Anlagevermögen mit 56.009.563,27 € einen Anteil von ca. 75,5 % an der Bilanzsumme, auf der Passivseite sind die Rückstellungen für künftige Aufwendungen für die Deponienachsorge in Höhe von 71.279,897,79 € mit ca. 96,1 % der Bilanzsumme der größte Posten.

## **2.3 Investitionen**

Der AWB hat im Jahr 2017 Investitionen in Höhe von 4,2 Mio. € getätigt (vgl. Anlagenachweis des AWB).

Die einzelnen größeren Investitionen in den verschiedenen Betriebszweigen sind im Lagebericht zum Jahresabschluss des AWB Ziff. I.b erläutert.

## **2.4 Fazit**

Der AWB hat im Jahresabschluss 2017 wegen der Ausgleichspflicht von Kostenüberdeckungen nach dem KAG eine Zuführung zur Rückstellung mit ca. 0,75 Mio. € gebucht.

Hierdurch ergibt sich für das Wirtschaftsjahr 2017 ein handelsrechtlicher Jahresgewinn von 968.769,88 €.

Maßgeblich für den Abfallgebührenzahler ist ausschließlich das gebührenrechtliche Ergebnis. Das gebührenrechtliche Ergebnis schließt mit einer Verschlechterung gegenüber den kalkulierten Kosten um 1.363.919,89 € ab (Kostenunterdeckung).

**Bilanz zum Stichtag 31.12.2017**

<b>AKTIVA</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>31.12.2015</b>
	€	€	€
Immat. Vermögensgegenstände	26.088,00	35.441,00	45.517,00
Sachanlagen	50.615.911,39	51.025.512,82	51.108.965,13
Finanzanlagen	5.367.563,88	2.468.765,23	2.953.726,99
<b>Anlagevermögen</b>	<b>56.009.563,27</b>	<b>53.529.719,05</b>	<b>54.108.209,12</b>
Vorräte (Lagerbestand KAV)	-	-	72.737,60
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.617.759,00	1.724.996,06	1.558.549,76
Forderungen an die Naturstrom GmbH	92.884,69	36.594,62	18.677,59
Forderungen gegen den Landkreis	6.555,01	196.430,87	84.752,23
Sonstige Forderungen	79.744,89	111.699,44	93.758,78
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	16.224.456,67	20.245.536,37	21.535.774,55
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>18.021.400,26</b>	<b>22.315.257,36</b>	<b>23.364.250,51</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>123.211,57</b>	<b>117.454,70</b>	<b>92.678,30</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>74.154.175,10</b>	<b>75.962.431,11</b>	<b>77.565.137,93</b>
<b>PASSIVA</b>	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>31.12.2015</b>
	€	€	€
Stammkapital KAV	-	-	132.372,05
Verlustvortrag der Vorjahre	- 8.074.965,01	- 9.152.111,05	- 6.631.206,32
Jahresergebnis	968.769,88	1.077.146,04	- 2.520.904,73
<b>Eigenkapital</b>	<b>- 7.106.195,13</b>	<b>- 8.074.965,01</b>	<b>- 9.019.739,00</b>
Rückstellungen für Nachsorgekosten	71.279.897,79	71.235.517,12	71.578.107,94
Sonstige Rückstellungen	7.915.874,70	9.502.117,21	10.765.299,06
<b>Rückstellungen</b>	<b>79.195.772,49</b>	<b>80.737.634,33</b>	<b>82.343.407,00</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.659.928,24	2.659.649,88	3.834.383,44
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	144.766,16	194.488,17	-
Sonstige Verbindlichkeiten und Steuern	259.903,34	445.623,74	407.086,49
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>2.064.597,74</b>	<b>3.299.761,79</b>	<b>4.241.469,93</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>74.154.175,10</b>	<b>75.962.431,11</b>	<b>77.565.137,93</b>

### 3 Prüfung Jahresabschluss 2017

#### 3.1 Allgemeines

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Für das Berichtsjahr 2017 lag der Anlagenachweis Ende Mai 2018 vor, der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden am 07.08.2018 der Prüfung und Kommunalaufsicht vorgelegt.

Die Frist zur Aufstellung und Vorlage gem. § 16 Abs. 2 EigBG wurde somit nicht eingehalten.

Der Jahresabschluss entspricht den Formvorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung.

#### 3.2 Wirtschaftsplan

Der Kreistag hat am 12.12.2016 den Wirtschaftsplan des AWB für das Jahr 2017 beschlossen.

Für das Wirtschaftsjahr 2017 wurden festgesetzt:

##### Im Erfolgsplan

Erträge und Aufwendungen in Höhe von jeweils	65.365.100 €
----------------------------------------------	--------------

##### Im Vermögensplan

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils	13.873.500 €
--------------------------------------------	--------------

Kreditaufnahmen für Investitionen waren nicht vorgesehen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde auf 13.000.000 € und der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 10.000.000 € festgesetzt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat am 06.02.2017 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans (WPL) bestätigt und Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 1.775.000 € genehmigt. Der Differenzbetrag i.H.v. 11.225.000 € bedarf keiner Genehmigung, da nach dem aktuellen Finanzplan in den Jahren 2018, 2019 und 2020, zu deren Lasten diese Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden, insoweit keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

### 3.2.1 Erfolgsplan

Das **handelsrechtliche Ergebnis** wird nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung ermittelt. Es berücksichtigt ausschließlich die Differenz zwischen handelsrechtlich definiertem Aufwand und Ertrag.

Die eventuell politisch gewollte und gebührenrechtlich zulässige Verteilung bestimmter Aufwendungen oder Überschüsse auf ein oder mehrere Jahre bleibt hier unberücksichtigt; die Verteilung ist Grundlage der gebührenrechtlichen Ergebnisermittlung.

Das handelsrechtliche Jahresergebnis 2017 hat sich im Planvergleich wie folgt entwickelt:

Übersicht	Plan (€)	Ergebnis (€)	Abweichung (€)	Abweich. (%)
Erträge	65.365.100	65.028.845,25	336.254,75	-0,5
Aufwendungen	65.365.100	64.060.075,37	1.305.024,63	-2,0
<b>Jahresergebnis</b>		<b>968.769,88</b>		

Gegenüber der Planung ergaben sich insbesondere folgende Veränderungen der Ertrags- und Aufwandspositionen (Beträge größer 50.000 €):

**Mehrerträge:**

Erlöse DSD	903.157,51 €
Sonstige Erlöse	1.264.466,00 €
Zinsen und verrechnete Zinserträge	864.236,23 €
Leistungsverrechnung mit Müllabfuhr	102.949,69 €
<b>Summe</b>	<b>3.134.809,43 €</b>

**Wenigererträge:**

Gebühreneinnahmen	-491.213,30 €
Sonstige Erträge	-2.659.844,22 €
Ertrag aus Auflösung Rückstellung	-319.985,11 €
<b>Summe</b>	<b>-3.471.042,63 €</b>

**Mehraufwendungen:**

Verbrauchs- und Betriebsmittel	-164.016,69 €
Leistungsvergütungen an Dritte	-2.374.682,80 €
Sonstiger betriebl. Aufwand ED pauschal	-97.451,39 €
Mieten, Pachten, Gebühren	-63.855,50 €
Sonstiger Geschäftsaufwand	-59.296,37 €
Rückstellungen Nachsorgekosten	-232.145,56 €
Steuern	-117.517,68 €
Leistungsverrechnung Müllabfuhr	-102.949,69 €
Zuführung zu Rückst. Kostenüberdeckungen	-752.510,23 €
<b>Summe</b>	<b>-3.964.425,91 €</b>

**Wenigeraufwendungen:**

Personalaufwand	88.362,16 €
Abschreibungen, Verlust aus Anlagenabgang	1.876.665,98 €
Leistungsverrechnung Landkreis	200.018,43 €
<b>Summe</b>	<b>2.165.046,57 €</b>

Mehrerträge	3.134.809,43 €
Wenigererträge	-3.471.042,63 €
Mehraufwendungen	-3.964.425,91 €
Wenigeraufwendungen	2.165.046,57 €
Sonstige Veränderungen	19.182,42 €
<b>Saldo Verschlechterung</b>	<b>-2.116.430,12 €</b>

KAG-Ausgleich Unterdeckung Vorjahre geplant	3.085.200,00 €
Saldo Verschlechterung	-2.116.430,12 €
<b>Jahresergebnis nach Handelsrecht (Gewinn)</b>	<b>968.769,88 €</b>

Jahresverlust AEV	-2.116.430,12 €
Jahresgewinn MA (Zuführ. zu Rückst. Kostenüberdeck.)	752.510,23 €
<b>gebührenrechtliches Ergebnis</b>	<b>-1.363.919,89 €</b>

Der AWB hat zu den Planabweichungen im Jahresabschluss bei der Abrechnung des Erfolgsplans, in den Erläuterungen zur Gesamtübersicht und zum Planvergleich MA und AEV, zu folgenden Positionen Stellung genommen:

- Gebühreneinnahmen
- Personalkosten
- Zinserträge und -aufwendungen
- Sonstige Erträge und sonstige Erlöse im Betriebszweig Müllabfuhr
- Verbrauchs- und Betriebsmittel im Betriebszweig MA
- Leistungsgebühren in der AEV
- Verkaufserlöse im Betriebszweig AEV
- Auflösung der Rückstellungen
- Abschreibungen

Die von der Prüfung in Stichproben geprüften Abweichungen waren begründet und belegt.

### 3.2.2 Vermögensplan

Der AWB hat aufgrund der GPA-Prüfung die Vermögensplanüberdeckung des Vorjahres korrigiert.

Das Ergebnis des Vermögensplans schließt gegenüber der Planung mit einem um rd. 5,6 Mio. € geringeren Finanzierungsbedarf ab.

In der folgenden Tabelle sind die Abweichungen des Ergebnisses zum Vermögensplan dargestellt:

<b>Finanzierungsbedarf (Ausgaben)</b>	<b>Plan</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Abweichung</b>
Grundstücke	1.300.000,00	48.479,09	-1.251.520,91
Zugang sonstiges Anlagevermögen	10.397.000,00	4.151.773,50	-6.245.226,50
Auflösung Rückstellung Deponienachsorge	2.176.500,00	1.856.514,89	-319.985,11
Finanzierungsüberschuss	14.733.315,00	16.963.299,25	2.229.984,25
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>28.606.815,00</b>	<b>23.020.066,73</b>	<b>-5.586.748,27</b>
<b>Finanzierungsmittel (Einnahmen)</b>	<b>Plan</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>Abweichung</b>
Erlöse Grundstücke	700.000,00	0,00	-700.000,00
Zuführung Rückstellung Deponienachsorge	1.666.300,00	1.900.895,56	234.595,56
Zuf. zu Pensions- u. Beihilferückstellungen	0,00	-99.899,19	-99.899,19
Abschreibungen und Anlagenabgänge	6.478.400,00	4.619.207,02	-1.859.192,98
erübrigte Mittel aus Vorjahren	16.676.915,00	15.631.093,46	-1.045.821,54
Jahresgewinn	3.085.200,00	968.769,88	-2.116.430,12
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>28.606.815,00</b>	<b>23.020.066,73</b>	<b>-5.586.748,27</b>

Die einzelnen Investitionen sind im Lagebericht zum Jahresabschluss des AWB Ziff. I.b erläutert. Der AWB schildert, dass Projektverzögerungen dazu führten, dass die Planmittel nicht voll ausgeschöpft wurden.

### **3.3 Bilanz Aktiva**

Eine stichprobenweise Überprüfung ergab, dass die Zuordnung der Sachkonten zu den einzelnen Bilanzpositionen sachgerecht vorgenommen wurde. Alle in der Bilanz ausgewiesenen Beträge konnten aus den Sachkonten hergeleitet werden.

#### **3.3.1 Anlagevermögen**

Die Finanzierung der Investitionen erfolgte wie in den Vorjahren über die angesparten Rückstellungen für die Deponienachsoorgekosten.

##### **3.3.1.1 Sachanlagen**

Die Veränderungen des Anlagevermögens im Anlagenachweis und in der Bilanz waren korrekt dargestellt. Stichprobenweise wurden Zu- und Abgänge geprüft.

Mit der Einführung des COS-Programms im Jahr 2015 wurde im Betriebshof eine umfassende Werkstatt- und Lagerbuchhaltung aufgebaut, die sowohl den Materialfluss bei den Verbrauchsmaterialien und Ersatzteilen dokumentiert als auch den Bestand der umfangreichen und langlebigen Werkstatteinrichtung nebst Zubehör inventarisiert.

Die GPA fordert, dass neben den Vorräten der Kreisautoverwertung auch die Vorräte der anderen Betriebsbereiche ermittelt und in die Bilanz aufgenommen werden müssen.

Laut Stellungnahme des AWB ist die Software COS bereits im Aufbau und soll neben dem Lager der Werkstatt auf dem Betriebshof auch für die Lager der Wertstoffhöfe und der Vergärungsanlage eingeführt werden.

#### **Schnittstelle COS zu SAP**

Die E-Rechnung muss ab April 2020 eingeführt sein. Dies bedeutet, dass die Rechnung (E-Rechnung und Rechnung in Papierform) künftig immer erst in SAP erfasst werden muss (nicht wie zunächst geplant in COS). Bevor weitere Entscheidungen getroffen werden, muss der Prozessablauf abgewartet werden.

## Inventarisierung

Der AWB hat noch keine Inventurrichtlinie erstellt. Diese ist bis zum 30.06.2019 zu erlassen.

### 3.3.1.2 Finanzanlagen/Beteiligungen

Bei den Beteiligungen an Zweckverbänden und GmbHs gab es keine Veränderungen.

Der AWB hat mit der Naturstrom Landkreis Böblingen GmbH Anfang April 2017 einen Rahmenvertrag über die Gewährung von kurzfristigen Ausleihungen an die Naturstrom GmbH von bis zu 5 Mio. € (Kassenkredit) abgeschlossen. Im Jahr 2017 erfolgte eine Zahlung i.H.v. 3 Mio. € an die Naturstrom GmbH.

Die Naturstrom GmbH tilgte im Wirtschaftsjahr 2017 insgesamt 101.201,35 €, so dass zum 01.01.2017 ein Restdarlehen i.H.v. 2.015.795,55 € bestand.

Der Darlehensstand zum 31.12.2017 betrug insgesamt 4.914.594,20 €.

### 3.3.2 Umlaufvermögen

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Zusammensetzung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Vergleich zum Vorjahr ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Forderungen aus Lieferung und Leistungen	Stand 31.12.16	Stand 31.12.17	Abweichung	Abw.
	€	€	€	%
Ford. aus Gebühren	0,00	76.640,47	76.640,47	
Ford. an Verkaufsstellen	0,00	469,90	469,90	
Ford. an die Wertstoffhöfe	73.565,80	69.958,39	-3.607,41	-5
Ford. aus Erdmarken	35.551,97	35.585,40	33,43	0
Ford. aus 100 % DSD-Bereich	452.568,63	681.741,16	229.172,53	51
Ford. aus Verpachtung	32,54	-5.449,47	-5.482,01	
Ford. an RBB-Anlieferer	472.111,50	575.647,61	103.536,11	22
Ford. aus Lief. u. Leistung	686.460,41	160.108,82	-526.351,59	-77
Ford. aus Erstattungsanspruch	4.705,21	23.056,72	18.351,51	
<b>Gesamt Lief. u. Leist.</b>	<b>1.724.996,06</b>	<b>1.617.759,00</b>	<b>-107.237,06</b>	<b>-6,22</b>
Ford. an die Naturstrom GmbH	36.594,62	92.884,69	56.290,07	154
Ford. gegen den Landkreis	196.430,87	6.555,01	-189.875,86	-97
Sonst. Vermögensgegenstände	111.699,44	79.744,89	-31.954,55	-29
<b>Gesamt</b>	<b>2.069.720,99</b>	<b>1.796.943,59</b>	<b>-272.777,40</b>	<b>-13,18</b>

Die bilanzierten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stimmen mit der Offenen-Posten-Liste der Debitoren-Buchhaltung zum 31.12.2017 überein. Die Bearbeitung der offenen Forderungen war zum Zeitpunkt der Prüfung bei der Mahnabteilung, in der Vollstreckung oder zur Klärung beim zuständigen Sachbearbeiter anhängig. Die Debitorenbuchhaltung ist auf dem Laufenden und die Konten werden zeitnah geklärt.

### **Forderungen aus Gebühren**

Die GPA hat in ihrem Prüfungsbericht vom 06.02.2018 unter A 88 darauf hingewiesen, dass zum jeweiligen Bilanzierungstichtag sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten durch Rückstands- und Überzahlungslisten einzeln belegbar und über die Buchführung herleitbar sein müssen.

Die Buchhaltung hat den gewünschten Abgleich zum 31.12.2017 festgehalten und hat Rückstands- und Überzahlungslisten erstellt.

Zum 31.12.2017 wurden aufsummierte saldierte Forderungen aus dem Gebührenveranlagungsverfahren „Q-Soft“ in Höhe von 76.640,47 € bilanziert.

### **Kassenbestand**

Zum 31.12.2017 verfügte der AWB über Kassenmittel und Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 16,2 Mio. € (Vorjahr 20,3 Mio. €).

### **Girokonten**

Der AWB hat einen Kontoverbund mit dem Landkreis. Die Saldenbestätigung der Kreissparkasse zum 31.12.2017 zu den beiden Girokonten des AWB (Nr. 5737 und Nr. 2207007) lag vor. Über das Girokonto Nr. 2207007 wird die Gebührenveranlagung abgewickelt.

Seit 06.07.2016 verwaltet der AWB die beiden Girokonten in Eigenregie (Buchung und Überwachung). Zuvor wurden die Zahläufe über die Kreiskasse abgewickelt.

Der AWB hat für die von der Sonderkasse des Eigenbetriebs selbst erledigten Kassengeschäfte eine Dienstanweisung für das Kassenwesen des AWB (DA-Kassenwesen AWB) vom 13.08.2018 erlassen, die am 01.09.2018 in Kraft trat.

## **Festgelder**

Der AWB hat Gelder aus der erwirtschafteten Rückstellung für Deponienach-sorge bei verschiedenen Kreditinstituten angelegt (2,5 Mio. € pro Bank). Das Guthaben bei Kreditinstituten für Festgelder betrug am 31.12.2017 insge-samt 12,5 Mio. € (VJ 12,5 Mio. € / VVJ 10 Mio. €).

## **Unvermutete Kassenprüfungen**

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat im Jahr 2017 folgende Kassenprüfungen durchgeführt:

- Wertstoffhöfe Böblingen (Schönaicher Straße), Bondorf, Herrenberg
- Vergärungsanlage Leonberg
- Waage des Zweckverbands Restmüllheizkraftwerk Böblingen

Die unvermutete Kassenprüfung bei 4 Zahlstellenverwaltern der Waage des Zweckverbands Restmüllheizkraftwerk Böblingen ergab keine Beanstandungen.

Seit Jahren ist die Stellvertretung des Zahlstellenverwalters bei der Vergärungs-anlage Leonberg nicht geregelt. Der AWB hat zugesagt die Stellvertretung bis Ende des Jahres 2018 zu regeln.

Im Jahr 2017 konnten auf den Wertstoffhöfen 4 von 6 geprüften Zahlstellenver-waltern das Wechselgeld und/oder den Markenbestand, den sie zu Hause aufbe-wahren, nicht beziffern. Eine Feststellung des Ist-Bestands war somit bei der Prüfung nicht möglich. Diese vier Zahlstellenverwalter hat die zuständige Sach-bearbeiterin (SB) des AWB zur Abrechnung in ihr Büro vorgeladen. Die SB hat daraufhin den gesamten Marken- und Kassenbestand festgestellt. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Aufgrund eines Personalwechsels Anfang 2018 wird die neue SB des AWB im Laufe des Jahres 2018 alle 133 Zahlstellenverwalter der 31 Wertstoffhöfe (Stand 30.06.2018) prüfen.

Die GPA hatte in ihrem Prüfungsbericht der Wirtschaftsjahre 2011 - 2015 den Turnus bei der Prüfung der Zahlstellen auf den Wertstoffhöfen beanstandet.

Nach der Änderung der GemPrO zum 30.03.2018 sind Zahlstellen mit jährlichen Einnahmen und Ausgaben von regelmäßig zusammen mehr als 2.000 € jedoch nur noch alle 4 Jahre unvermutet zu prüfen.

Die Prüfung und Kommunalaufsicht prüft jährlich 3 Wertstoffhöfe. Diese Prüfungen sind nicht angekündigt. Die Prüferin legt die zu prüfenden Wertstoffhöfe nach wechselnden Kriterien fest. Aus Personalgründen ist der gesetzlich vorgeschriebene Rhythmus von 4 Jahren nicht umsetzbar. Die Prüfung und Kommunalaufsicht hält dies jedoch für vertretbar, da die zuständige SB des AWB halbjährliche Abrechnungen bei allen Kassenverwaltern durchführt, d.h. der gesamte Marken- und Kassenbestand wird erfasst.

### 3.4 Bilanz Passiva

#### 3.4.1 Rückstellungen

Die Prüfung und Kommunalaufsicht hat die Veränderungen der Rückstellungen in der Bilanz mit SAP abgeglichen und stichprobenweise die Buchungsbelege eingesehen.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Rückstellungen dargestellt:

Posten der Rückstellungen	Anfangsbestand 01.01.2017 €	Zuführungen €	Entnahmen €	Endstand 31.12.2017 €
Pensionen	3.204.475,67	-	69.604,69	3.134.870,98
Beihilfen Beamte	327.019,50	1.548,50	31.843,00	296.725,00
Altersteilzeit (ATZ)	253.510,24		112.982,41	140.527,83
ATZ Aufstockung	22.005,94	-	12.161,09	9.844,85
nicht genommener Urlaub	299.569,11	404.837,51	299.569,11	404.837,51
Überdeckung gem. § 14 Abs. 2 KAG	5.385.536,75	752.510,23	2.208.978,45	3.929.068,53
Deponienachsorge	71.235.517,12	1.900.895,56	1.856.514,89	71.279.897,79
Aufwandsrückstell.	10.000,00		10.000,00	-
<b>Gesamt</b>	<b>80.737.634,33</b>	<b>3.059.791,80</b>	<b>4.601.653,64</b>	<b>79.195.772,49</b>

### 3.4.1.1 Überdeckungen und Unterdeckungen nach dem KAG

Für Überdeckungen wird im Jahr ihres Entstehens eine Rückstellung über Aufwand gebildet. Die kalkulierten Verlustabdeckungen der Vorjahre werden korrekterweise nicht gebucht.

Die folgende Tabelle zeigt den Stand des KAG-Ausgleichs im Jahr 2017:

KAG-Ausgleich 2017	Abmängel (€)	Überschüsse (€)	Saldo (€)
<b>Stand 01.01.2017</b>	<b>-8.074.965,01</b>	<b>5.385.536,75</b>	<b>-2.689.428,26</b>
Auflösung Überschuss MA		-2.208.978,45	-2.208.978,45
Auflösung Abmangel MA			0,00
Auflösung Überschuss AEV			0,00
Auflösung Abmangel AEV	3.085.200,00		3.085.200,00
<b>Zwischenstand</b>	<b>-4.989.765,01</b>	<b>3.176.558,30</b>	<b>-1.813.206,71</b>
Zuführung Überschuss lfd. Jahr MA		752.510,23	752.510,23
Zuführung Abmangel lfd. Jahr AEV	-2.116.430,12		-2.116.430,12
<b>Stand 31.12.2017</b>	<b>-7.106.195,13</b>	<b>3.929.068,53</b>	<b>-3.177.126,60</b>

Der **Jahresgewinn 2017** im Betriebszweig Müllabfuhr (MA) i.H.v. **752.510,23 €** wurde dem Bilanz-Konto 2730 0000 zugeführt. Die Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus dem KAG betragen somit zum 31.12.2017 insgesamt 3.929.068,53 €.

### 3.4.1.2 Rückstellungen für Deponienachsorge

Zum 31.12.2017 betragen die Rückstellungen für die Deponienachsorge 71,28 Mio. € und machen 90 % der gesamten Rückstellungen in der Bilanz aus.

### 3.4.1.3 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen von Beamten

Der AWB ist an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg angeschlossen.

Es gibt ein Wahlrecht zur Passivierung nach Art. 28 EGHGB für Versorgungszusagen, die vor dem 01.01.1987 gemacht wurden. In diesen Fällen verzichtet der AWB ab dem Jahr 2016 auf die Zuführung von Pensionsrückstellungen. Dies wird auch für die Beihilferückstellungen angewendet. Für diese Beamten sind jedoch bis zum 31.12.2015 Rückstellungen gebildet worden i.H.v. 3,2 Mio. €, die nun über mehrere Jahre aufgelöst werden sollen.

Laut AWB ist es strittig, ob der Eigenbetrieb AWB verpflichtet ist Pensionsrückstellungen zu bilden. Nach NKHR sind aufgrund der GemHVO keine Pensionsrückstellungen zu bilden. Dagegen müssen nach HGB auch bei umlagefinanzierten Versorgungskassen Pensionsrückstellungen gebildet werden.

Den Pensionsrückstellungen i.H.v. 3,2 Mio. € steht zum einen der Barwert laut Versorgungskasse i.H.v. 2.236.551 € und zum anderen ein umlagepflichtiger Aufwand von 997.113,55 € im Jahr 2017 gegenüber. Der AWB wird künftig Pensionsrückstellungen in Höhe der Umlage bilden. Die Korrektur wird laut AWB zum Jahresabschluss 2018 vorgenommen.

### **3.4.2 Verbindlichkeiten**

Die bilanzierten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stimmen mit der Offenen-Posten-Liste der Kreditoren-Buchhaltung zum 31.12.2017 überein. Die Verbindlichkeiten waren zum Zeitpunkt der Prüfung ausgeglichen.

### **3.5 GuV (Erträge und Aufwendungen)**

Die Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Formvorschriften des § 9 Abs. 1 EigBVO. Die wesentlichen Aufwands- und Ertragspositionen sind im Jahresabschluss des AWB im Anhang und im Lagebericht erläutert. Alle ausgewiesenen Beträge konnten aus SAP hergeleitet werden.

Das Jahr 2017 weist einen Gewinn i.H.v. 968.769,88 € aus.

### **Müllgebühren**

Die Müllgebühren sind mit 35 Mio. € der größte Einzelposten auf der Ertragsseite (vor KAG-Ausgleich).

### **Zinsen**

Die Zinserträge der Festgeldkonten betragen im Wirtschaftsjahr 2017 insgesamt 41.506,04 €.

Die Naturstrom GmbH hat im Jahr 2017 insgesamt 57.364,13 € an Darlehenszinsen an den AWB gezahlt.

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge betragen somit insgesamt 98.870,17 €.

## 4 Interne Regelungen

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung (BS) des AWB in der Fassung vom 12.12.2016 trat am 01.01.2017 in Kraft. U.a. wurden die Wertgrenzen angepasst und die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten entsprechend der Hauptsatzung des Landkreises geändert.

Die Neufassung der Zuständigkeitsordnung (ZO) des AWB vom 30.12.2016 trat am 01.01.2017 in Kraft. Die Erhöhung der Wertgrenzen der Bewirtschaftungsbefugnis bei Entscheidungen von Bauvorhaben und beim Vollzug des WPL ist in folgender Tabelle dargestellt:

	ZO ab 01.10.2014	<b>ZO ab 01.01.2017</b>
Werksausschuss	von mehr als 120.000 €	<b>von mehr als 150.000 €</b>
Werkleiter	von mehr als 60.000 € bis 120.000 €	<b>von mehr als 70.000 € bis 150.000 €</b>
Fachbereichsleiter	von mehr als 5.000 € bis 60.000 €	<b>von mehr als 10.000 € bis 70.000 €</b>
Sachgebietsleiter	bis 5.000 €	<b>bis 10.000 €</b>

Die Prüfung der Bewirtschaftungs-, Feststellungs- und Anordnungsbefugnis im Rahmen der stichprobenweisen Belegprüfung ergab keine Beanstandungen.

Bei den geprüften Rechnungen über einem Betrag i.H.v. 2.000 € lag jeweils die Vergabeverfügung vor. Diese wird in der Regel mit der ersten Rechnung in der Buchhaltung abgelegt.

Wenn der Rechnungsbetrag vom Angebotspreis abweicht, ist die Begründung für die Abweichung durch den Fachbereich zu dokumentieren und Unterlagen sind beizufügen.

### Skonto

Bei der Belegprüfung, die in Stichproben erfolgte, wurden auch die Gewährung und der Abzug von Skonto geprüft. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen.

## **5 Vergabekontrolle**

### **5.1 Prüfungen im Rahmen der Vergabekontrolle**

#### **5.1.1 Vorbemerkung**

Die Vergabekontrollstelle beim Amt Prüfung und Kommunalaufsicht besteht seit der Einführung der Dienstanweisungen „DA Beschaffung“ (Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL) im Jahr 2001 und „DA Bauvergabe“ (Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB für die landkreiseigenen Einrichtungen im Jahr 2004.

Aufgrund dieser Dienstanweisungen sind im Vergabeverfahren entsprechende korruptionsverhütende Vorgaben vorgeschaltet worden.

Die Vergabestellen sind verpflichtet, unmittelbar nach dem Eröffnungstermin bzw. der Submission die Vergabeunterlagen (Niederschriften, Leistungsverzeichnisse) der Vergabekontrollstelle zur Prüfung zu übergeben.

Die Vergabekontrollstelle ist für die Prüfung von Vergaben von Bauleistungen nach VOB (nationaler und EU-Bereich), von Liefer- und Dienstleistungen nach VOL (nationaler Bereich), von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge im EU-Bereich (VgV) und für die Prüfung von Architekten- und Ingenieurverträgen nach HOAI zuständig.

#### **5.1.2 Vergaben im Bereich VOB**

Die Vergabekontrollstelle hat im Berichtsjahr 2017 sechs eingereichte Ausschreibungen von geplanten Baumaßnahmen nach VOB geprüft (siehe nachfolgende Tabelle). Dabei hat der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen (AWB) die Bestimmungen der „DA Bauvergabe“ des Landratsamtes vom 22.12.2010 eingehalten und die Baumaßnahmen korrekt ausgeschrieben.

Baumaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragsdatum	Auftragssumme €
Vergärungsanlage Leonberg Betonsanierung Annahmehalle	VOB öffentlich	18.04.2017	195.578,36
Kreismülldeponie BB- Förder- und Behandlungsanlage Gas	VOB öffentlich	15.08.2017	*620.735,24
Sortieranlage Sindelfingen Montage Kanalballenpresse	VOB öffentlich	18.04.2017	461.709,29
Sortieranlage Sindelfingen Deinkinganlage: Rohbauarb.	VOB beschränkt	07.08.2017	72.219,91
Sortieranlage Sindelfingen Deinkinganlage: Stahlbauarb.	VOB beschränkt	04.08.2017	52.921,68
Häckselplatz Weil i. Schönbuch Tiefbauarbeiten	VOB beschränkt	27.02.2017	138.410,02
<b>Gesamt Auftragsvolumen</b>			<b>1.541.574,50</b>

Zu den in der Tabelle aufgeführten Prüfungen erhielt die Vergabestelle rechtliche Würdigungen der Vergabekontrollstelle in Form von Berichten mit Hinweisen, Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen auf Basis der vergaberechtlichen Bestimmungen.

- \*) Im vorliegenden Fall hat die Prüfung darauf hingewiesen, dass ein Preisabstand von 20 v.H. eines erstrangigen Bieters gegenüber einem zweitrangigen Bieter ein möglicherweise unangemessen niedriges Angebot indiziert. In diesem Fall besteht Aufklärungspflicht der Vergabestelle, um eine einwandfreie Auftragsdurchführung des erstrangigen Bieters zu gewährleisten. Die Vergabestelle bzw. das von ihr beauftragte Ingenieurbüro konnten dies aufklären und haben bestätigt, dass die Preise auskömmlich waren.

### 5.1.3 Vergaben im Bereich VOL

Im Berichtsjahr 2017 hat der AWB 28 Beschaffungen ausgeschrieben, die die Vergabekontrollstelle geprüft hat (siehe nachfolgende Tabelle). Dabei wurden die Bestimmungen der „DA Beschaffung“ des Landratsamtes vom 27.07.2016 sowie die Dienstanweisung „Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen“ des Abfallwirtschaftsbetriebs vom 01.03.2013 eingehalten und die Beschaffungsmaßnahmen korrekt ausgeschrieben.

Beschaffungsmaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragsdatum	Auftragssumme €
Betriebshof Böblingen Lieferung Arbeitsbekleidung	VOL öffentlich	18.04.2017	174.740,68
Betriebshof Böblingen- Abroll- container 36 m <sup>3</sup> mit Deckel	VOL öffentlich	13.07.2017	108.171,00
Betriebshof Böblingen LKW-Fahrgestell m. Aufbauten	EU Offenes Verfahren	27.02.2017	329.820,40
Betriebshof Böblingen- Liefere- rung v. Presscontainern 10 m <sup>3</sup>	VOL öffentlich	22.03.2017	132.090,00
Betriebshof Böblingen- Lief. v. Hydraulik- und Motorenöle	VOL beschränkt	07.04.2017	19.178,24
Betriebshof Böblingen LKW-Fahrgestell mit Ladekran	VOL öffentlich	26.04.2017	229.753,30
Betriebshof Böblingen Abfallbehälter 120 l und 240 l	EU Offenes Verfahren	19.06.2017	777.974,40
Betriebshof Böblingen- LKW- Fahrgestell mit Absetzkipper	VOL öffentlich	19.06.2017	152.040,35
Betriebshof Böblingen- LKW- Behältertransportanhänger	VOL beschränkt	21.06.2017	27.334,30
Betriebshof Böblingen – LKW- Fahrgestell m. Sammelaufbau	EU Offenes Verfahren	19.06.2017	498.848,00
Betriebshof Böblingen- Abroll- container 36 m <sup>3</sup> mit Plane	VOL beschränkt	11.07.2017	24.609,20
Betriebshof Böblingen Winterreifen Müllfahrzeuge	VOL beschränkt	08.08.2017	15.517,60
Betriebshof Böblingen- Abroll- container 36 m <sup>3</sup> , 24 m <sup>3</sup> o. D.	VOL öffentlich	23.08.2017	207.491,97
Betriebshof Böblingen- Drei- kammer-Glascontainer 21 m <sup>3</sup>	VOL öffentlich	06.10.2017	69.079,50
Betriebshof Böblingen- LKW- Zweiachserfahrgestell, Aufbau	VOL öffentlich	19.06.2017	176.477,00
Landkreis Böblingen- Trans- port, Verwertung v. Alttextilien	EU Offenes Verfahren	30.03.2017	660.582,00
Landkreis Böblingen- Lieferung Presscontainer Sperrmüll 20 m <sup>3</sup>	EU Offenes Verfahren	26.04.2017	1.134.784,00
Landkreis BB- Druck, Konfektio- nierung Abfallkalender 2018	VOL beschränkt	11.09.2017	14.723,20
Landkreis Böblingen- Zustel- lung Abfallkalender 2018	Freihändige Vergabe	20.09.2017	**28.245,84
Landkreis BB- Hackarbeiten Straßenbegleitgrün 2017/2018	VOL beschränkt	11.09.2017	48.415,15
Landkreis Böblingen- Haus-, Geschäfts- u. Sperrmüllanalyse	VOL beschränkt	01.12.2017	34.034,00

Beschaffungsmaßnahme	Ausschreibungsart	Auftragsdatum	Auftragssumme €
Mülldeponie Böblingen- Behälter für Altbatterien 670 l	VOL beschränkt	14.02.2017	8.075,34
Mülldeponie Leonberg- Zerkleinern von Wurzelstöcken	VOL beschränkt	10.01.2017	32.130,00
Sortieranlage Sindelfingen Lieferung v. Ballenpressdraht	VOL beschränkt	05.04.2017	19.278,00
Sortieranlage Sindelfingen Lieferung v. Ballenpressdraht	VOL beschränkt	08.08.2017	17.374,00
Wertstoffzentrum Hbg.-Kayh- Lieferung v. fahrbaren Treppen	VOL beschränkt	07.04.2017	19.576,00
Wertstoffhof Waldenbuch- Lieferung mobiler Stromerzeuger	VOL beschränkt	18.07.2017	21.413,34
Häckselplätze BB, Sindelfingen Produktion Holz hackschnitzel	VOL öffentlich	15.08.2017	31.500,00
<b>Gesamt Auftragsvolumen</b>			<b>5.013.256,81</b>

\*\*) In Absprache mit der Vergabekontrollstelle wurde diese Dienstleistung gemäß § 3 Abs. 5 I) VOL/A freihändig vergeben, da nur ein Unternehmen in Frage kommt, das diese Leistung zuverlässig und fachgerecht erbringen kann.

Zu den in der Tabelle aufgeführten Prüfungen erhielt die Vergabestelle rechtliche Würdigungen der Vergabekontrollstelle in Form von Berichten mit Hinweisen, Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen auf Basis der vergaberechtlichen Bestimmungen. So merkte die Vergabekontrollstelle an, dass die Nachforderung fehlender Unterlagen per E-Mail nicht gegen Formvorschriften des Vergaberechts verstößt. Die Rechtsprechung macht keine Aussagen dazu, in welcher Form ein Auftraggeber einen Bieter aufzufordern hat, fehlende Unterlagen vorzulegen.

## 5.2 Fachtechnische Beratungsleistungen

Der AWB hat die Vergabekontrollstelle im Berichtsjahr 2017 zu Beratungen oder zur Klärung von Problemfällen bei Vergaben des AWB rechtzeitig hinzugezogen. Die Beratungsleistungen beinhalteten überwiegend Informationen zu vergaberechtlichen Bestimmungen von Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen im nationalen und EU-Bereich.

### 5.3 Teilnahme an Submissionen

Die Vergabekontrollstelle hat nach vorheriger rechtzeitiger Mitteilung durch den AWB an 2 Angebotseröffnungen teilgenommen.

Bereich VOB:

- 1 Öffentliche Ausschreibung national

Bereich VOL:

- 1 Öffentliche Ausschreibung national

## 6 Fazit

Der AWB hat die Vergabekontrollstelle im Berichtsjahr 2017 rechtzeitig über anstehende Submissionen und Vergaben informiert. Dieses trifft zu sowohl für Prüfungen von aktuell anstehenden Projekten und Maßnahmen im VOB- und VOL-Bereich, wie auch für erforderliche Beratungen im Vorfeld von geplanten Ausschreibungen.

## 7 Personalwesen

Das Amt Personal führt und bearbeitet die Personalakten der Beamten und Tarifbeschäftigten des AWB zentral im Landratsamt Böblingen. Die Gehaltsabrechnungen erstellt das Amt Personal über das SAP-unterstützte Abrechnungsprogramm dvv.Personal. Zum Stichtag 31.12.2017 waren insgesamt **456** Personalfälle abzurechnen.

Das Personal des AWB setzte sich zum Stichtag aus

- 24 Beamtinnen und Beamten
- 248 Tarifbeschäftigten (davon 183 ehemalige Arbeiter)
- 180 geringfügig Beschäftigten
- 4 Azubis

zusammen.

Die Prüfung beschränkte sich gemäß § 3 Abs. 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) auf Stichproben. Bei Prüfungen anhand der Personalakten hat die

Prüfung die aktuellen besoldungs- bzw. vergütungsrelevanten Verfügungen sowie deren EDV-technische Umsetzung im Verfahren geprüft. Das Amt Personal stellte dem Prüfer auf Anforderung mehrere Auswertungen des Abrechnungsprogramms dvv.Personal zur Verfügung, welche nach Fachbereichen und Sachgebieten sortiert waren.

Rechtsgrundlagen für die Prüfung waren

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und die diesen ergänzenden weiteren Tarifbestimmungen
- das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), das Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG), das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) sowie die jeweils einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen

## **7.1 Tarifbeschäftigte**

Die Tarifvertragsparteien hatten für die Beschäftigten im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) eine lineare Erhöhung der Tabellenwerte und der individuellen Zwischen- und Endstufen ab 01.02.2017 um 2,35 % vereinbart. Die Ausbildungsvergütungen erhöhten sich zeitgleich um monatlich 30 €.

Das Amt Personal setzte die Tarifierhöhung ab 01.02.2017 mit der Gehaltsabrechnung Februar 2017 fehlerfrei um.

### **7.1.1 Neueinstellungen**

Der AWB schloss im Jahr 2017 insgesamt 13 Arbeitsverträge mit neu eingestellten Tarifbeschäftigten ab. Fünf Verträge waren unbefristet, acht Tarifbeschäftigte erhielten einen befristeten Arbeitsvertrag.

§ 14 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) regelt die Zulässigkeit von Befristungen. Die befristeten Arbeitsverträge waren nicht zu beanstanden.

Mit 17 neu eingestellten geringfügig Beschäftigten in den Wertstoffhöfen hat der AWB grundsätzlich befristete Arbeitsverträge bis zum 31.12.2018 abgeschlossen. Ursächlich hierfür sind die ebenfalls befristeten Vereinbarungen mit der Duales System Deutschland GmbH.

Der Personalrat war bei allen Maßnahmen beteiligt.

Bei der Prüfung in Stichproben gab es keine Beanstandungen.

### 7.1.2 Höhergruppierungen

Der AWB führte acht Höhergruppierungen durch. Die entsprechenden Änderungsverträge waren in den Personalakten vorhanden.

Die Tarifvertragsparteien hatten eine Änderung des § 17 Abs. 4 TVöD vereinbart. Laut der Übergangsregelung wurden bis zum 28.02.2017 die Beschäftigten bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhielten, mindestens jedoch der Stufe 2. Betrag der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt in der höheren Entgeltgruppe vom 01.03.2016 bis zum 31. 01.2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als 57,63 €
- in den Entgeltgruppen 9a bis 15 weniger als 92,22 €

und vom 01.02.2017 bis zum 28.02.2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als 58,98 €
- in den Entgeltgruppen 9a bis 15 weniger als 94,39 €

erhielten die Beschäftigten während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags den jeweils zustehenden Garantiebtrag.

Seit **01.03.2017** erfolgen Höhergruppierungen stufengleich. Die Beschäftigten werden der gleichen Stufe zugeordnet, die sie bereits in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. Die stufengleiche Höhergruppierung gilt auch bei einer Höhergruppierung über mehrere Entgeltgruppen. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.

Die Prüfung legte ihren Schwerpunkt auf die korrekte Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe. Entscheidend war der Zeitpunkt der Höhergruppierung. Es gab keine Beanstandungen.

### 7.1.3 Strukturausgleich

Einzelne Gruppen früherer Angestellter, die aus dem Geltungsbereich des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) zum 01.10.2005 in den TVöD übergeleitet worden sind, erhalten nach § 12 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäf-

tigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt einen sogenannten Strukturausgleich, der je nach Fallgestaltung unterschiedlich hoch sein und für unterschiedlich lange Zeit bezogen werden kann.

Beim AWB erhielten im Prüfungszeitraum noch elf Beschäftigte einen Strukturausgleich. Die Prüfung ergab, dass die Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung des Strukturausgleichs bei zehn Beschäftigten erfüllt waren.

Der AWB hat eine Beschäftigte zum 01.04.2010 höhergruppiert. Gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 TVÜ-VKA ist bei einer Höhergruppierung der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich anzurechnen. Wird der Strukturausgleich durch die Höhergruppierung nicht vollständig aufgezehrt, erfolgt bei anschließenden Stufenaufstiegen eine weitere Anrechnung.

Die zuständige Sachbearbeiterin im Amt Personal rechnete den Höhergruppierungsgewinn auf den Strukturausgleich korrekt an. Nach der Anrechnung reduzierte sich der zu zahlende Strukturausgleich von 90 € auf 44,60 € monatlich. Die Sachbearbeiterin versäumte jedoch, eine weitere Anrechnung beim nächsten Stufenaufstieg durchzuführen. Der Strukturausgleich stand der Beschäftigten somit ab 01.04.2015 nicht mehr zu und war im Rahmen der sechsmonatigen tariflichen Ausschlussfrist gemäß § 37 Abs. 1 TVöD zurückzufordern.

Die Personalsachbearbeiterin forderte den überzahlten Strukturausgleich nach Erhalt der Prüfungsfeststellung umgehend zurück. Dem AWB ist ein Schaden von 1.561 € entstanden. Der Vermögensschaden konnte bei der Württembergischen Gemeindeversicherung (WGV) nicht angemeldet werden, da er unter dem Selbstbehalt von 3.000 € lag.

#### **7.1.4 Neue Entgeltordnung zum TVöD (VKA)**

Am 01.01.2017 ist die Entgeltordnung zum TVöD im Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) in Kraft getreten.

Mit Einführung des TVöD am 01.10.2005 hatten die Tarifvertragsparteien gemäß § 17 TVÜ-VKA entsprechende Übergangsregelungen für Eingruppierungen ab diesem Zeitpunkt vereinbart. Danach galten die §§ 22 und 23 Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) und die Anlage 3 zum BAT sowie die landesbezirklichen

Lohngruppenverzeichnisse gemäß Rahmentarifvertrag zu § 20 Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) über den 30.09.2005 hinaus fort. Die maßgeblichen Vergütungs- bzw. Lohngruppen nach dem bisherigen Recht waren gemäß Anlage 1 zum TVÜ-VKA (für die Überleitung der am 30.09.2005 vorhandenen Beschäftigten) bzw. gemäß Anlage 3 zum TVÜ-VKA (für Eingruppierungen zwischen dem 01.10.2005 bis zum 31.12.2016) vorläufig den neuen Entgeltgruppen des TVöD zugeordnet.

Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA gelten ab dem 01.01.2017 für die in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten sowie für die zwischen dem Inkrafttreten des TVöD und dem 31.12.2016 neu eingestellten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis über den 31.12.2016 hinaus fortbesteht, für Eingruppierungen die §§ 12 und 13 (VKA) TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD.

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 TVÜ-VKA treten mit dem Inkrafttreten der §§ 12 und 13 (VKA) TVöD in Verbindung mit der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) zum TVöD die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit **handwerklichen Tätigkeiten** (frühere Arbeiter) an die Stelle der bisherigen Oberbegriffe in den Lohngruppenverzeichnissen.

Beschäftigte konnten gemäß § 29b Abs. 1 TVÜ-VKA bis zum 31.12.2017 einen Antrag auf Höhergruppierung stellen, wenn sich nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Eingruppierung ergab. Die Anträge wirkten auf den 01.01.2017 zurück.

Das Amt Personal hat sechs Anträge von Beschäftigten des AWB positiv entschieden und die Höhergruppierungen umgesetzt. Die Prüfung konzentrierte sich auf die bewertungsrechtlichen Entscheidungen und die abrechnungstechnische Umsetzung im System.

Es gab keine Beanstandungen.

### 7.1.5 Jubiläen

Fünf Beschäftigte konnten im Jahr 2017 ihr 25-jähriges Dienstjubiläum feiern. Die jeweiligen Urkunden waren in den Personalakten vorhanden. Das Amt Personal hat das Jubiläumsgeld gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a TVöD in Höhe von 350 € termingerecht ausbezahlt.

Es gab keine Beanstandungen.

### 7.1.6 Stufenlaufzeit nach Elternzeit

Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 TVöD erreichen die Beschäftigten die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 - nach folgenden Zeiten einer **ununterbrochenen** Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5

Sofern Beschäftigte nach Inanspruchnahme von Elternzeit ihre Beschäftigung wieder aufnehmen, ist die Stufenlaufzeit neu zu berechnen, da sie unterbrochen war.

Eine Beschäftigte befand sich vom 15.04.2008 bis zum 30.09.2009 (insgesamt ein Jahr und 169 Tage) in Elternzeit. Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 TVöD sind Zeiten der Unterbrechung wegen Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren unschädlich, sie werden aber **nicht** auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

Die Stufenlaufzeit war folglich nach Ablauf der Elternzeit zu korrigieren. Die Personalsachbearbeiterin hatte dies jedoch versäumt. Die Beschäftigte erreichte die Stufe 3 erst am 16.12.2010, die Stufe 4 am 01.12.2013 und die Stufe 5 am 01.12.2017.

Bei der Beschäftigten lag somit seit 01.07.2016 eine Überzahlung vor. Die überzahlte Vergütung war im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist gemäß § 37 Abs. 1 TVöD zurückzufordern. Die zuständige Personalsachbearbeiterin forderte das überzahlte Tabellenentgelt nach Erhalt der Prüfungsfeststellung umgehend zurück. Dem AWB ist ein Schaden von 733,10 € entstanden. Der Vermögensschaden konnte nicht bei der WGV angemeldet werden, da er unter dem Selbstbehalt von 3.000 € lag.

### 7.1.7 Geringfügig Beschäftigte

Zum Stichtag 31.12.2017 befanden sich insgesamt 180 Mitarbeiter/innen in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis gemäß § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV.

Die Prüfung hat die Personalakten stichprobenweise geprüft. Jede geprüfte Akte enthielt einen Arbeitsvertrag, einen Personalfragebogen (zur Feststellung, ob ein Minijob vorliegt) und Meldungen zur Sozialversicherung an die Minijob-Zentrale gemäß der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (DEÜV). Aufgrund § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz, MiLoG) besteht für den Arbeitgeber eine Verpflichtung, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmer/innen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren. Das Amt Personal hat die Arbeitszeitnachweise ordnungsgemäß geführt, die Aufzeichnungen waren vollständig in den Akten enthalten.

Es gab keine Beanstandungen.

## **7.2 Beamte**

### **7.2.1 Beförderungen**

Im Jahr 2017 hat der AWB drei Beamtinnen des gehobenen Dienstes und eine Beamtin des mittleren Dienstes befördert. Eine Kreisamtsinspektorin hatte nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme bei der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA) in Stuttgart die Voraussetzung für den Aufstieg in den gehobenen Dienst gemäß § 22 LBG erworben und wurde zur Kreisoberinspektorin ernannt. Eine Kreisamtsinspektorin erhielt die Amtszulage der Besoldungsgruppe A 9 gemäß § 43 LBesGBW in Verbindung mit der Fußnote 1 bei Besoldungsgruppe A 9 in der Landesbesoldungsordnung A (Anlage 1 zum LBesGBW).

Die entsprechenden Planstellen standen gemäß § 89 LBesGBW zur Verfügung und waren im Stellenplan des AWB ausgewiesen. Die Ernennungsurkunden gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LBG waren in den Personalakten vorhanden.

Es gab keine Beanstandungen.

### **7.2.2 Dienstjubiläum**

Eine Beamtin konnte ihr 25-jähriges Dienstjubiläum feiern. Die Berechnung der Jubiläumsdienstzeit gemäß § 82 Abs. 2 LBG war korrekt. Die Jubiläumsgabe in

Höhe von 300 € gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LBG hat das Amt Personal termingerecht ausbezahlt. Die zugehörige Urkunde gemäß § 5 der Jubiläumsgabenverordnung (JubGVO) war in der Personalakte enthalten.  
Es gab keine Beanstandungen.

### 7.3 Leistungsentgelt

Die Dienstvereinbarung über die Bezahlung eines Leistungsentgelts gemäß § 18 TVöD, im Prüfungszeitraum in der Fassung vom 04.05.2018, rückwirkend in Kraft getreten ab 01.10.2017, dient der betrieblichen Vereinbarung eines Systems nach § 18 Abs. 6 Satz 1 TVöD zur Einführung der leistungsorientierten Bezahlung (LOB) seit 01.01.2007 beim AWB.

Die Regelungen dieser Dienstvereinbarung gelten für alle Tarifbeschäftigten, auf deren Beschäftigungsverhältnis der TVöD (VKA) Anwendung findet, sowie für die Kreisbeamten des AWB bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 entsprechend.

Das Budget des AWB für die leistungsorientierte Bezahlung im Jahr 2017 betrug

- 174.142 € für die Tarifbeschäftigten
- 4.776 € für die Beamten

Die Betriebliche Kommission, bestehend aus jeweils vier vom Arbeitgeber und vom Personalrat benannten Vertretern, legt die Höhe der Basis- und Bonusleistungsprämie jährlich fest. Grundlage hierfür ist das zur Verfügung stehende Finanzvolumen gemäß § 18 Abs. 3 TVöD in Verbindung mit der Protokollerklärung zu Abs. 3 Satz 1.

Die **Basisprämie** betrug im Jahr 2017

- 644,40 € für die Tarifbeschäftigten
- 222,48 € für die Beamten

Die **Bonusleistungsprämie** entspricht in ihrer Höhe der Basisprämie. Sie kann zusätzlich zur Basisprämie gewährt werden, wenn im Bewertungszeitraum

(01.10.2016 bis 30.09.2017) besonders herausragende Leistungen erbracht wurden. Maximal 20 % der Vollzeitäquivalente eines Fachbereichs im AWB können diese Prämie zusätzlich erhalten.

Die Ausschöpfungsquote betrug im Jahr 2017 bei den Tarifbeschäftigten 18,87 % und bei den Beamten 17,52 %.

Das Amt Personal zahlte die Basis- bzw. Bonusprämien an die Tarifbeschäftigten mit der Gehaltsabrechnung Dezember 2017 und an die Beamtinnen und Beamten mit der Abrechnung für den Monat Januar 2018 aus.

Es gab keine Beanstandungen.

#### **7.4 Leistungsprämien**

Im Rahmen der Dienstvereinbarung über die Gewährung von Leistungsprämien, im Prüfungszeitraum in der Fassung vom 19.03.2013 und vom 14.12.2017, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.12.2017, gewährte der AWB individuelle Leistungsprämien und Teamleistungsprämien an besonders engagierte und motivierte Mitarbeiter/innen. Die Leistungsprämien nach dieser Dienstvereinbarung sind eine Freiwilligkeitsleistung aus Haushaltsmitteln des AWB.

Das Amt Personal zahlte nach Entscheidung der Werkleitung im Jahr 2017 insgesamt 16.500 € an 24 Mitarbeiter/innen aus. Der individuelle Höchstbetrag belief sich auf 1.500 €. Der AWB hat die Höchstbetragsregelungen des § 2 Nr. 2 der Dienstvereinbarung eingehalten.

Es gab keine Beanstandungen.

#### **7.5 Fazit**

Das Amt Personal führte die Personalakten des AWB im Berichtsjahr vollständig und ordentlich. In zwei Personalfällen hat die Personalsachbearbeiterin aufgrund der Prüfungsbemerkungen (siehe Ziffern 7.1.3 und 7.1.6) ihre Eingaben im Abrechnungsprogramm korrigiert und im Rahmen der tariflichen Ausschlussfrist Rückforderungen der zu viel ausbezahlten Bezüge veranlasst. Ansonsten ergab die Prüfung keine Abweichungen von tariflichen bzw. beamtenrechtlichen Vorschriften.

## **8 Zusammenfassung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2017**

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Böblingen ergab keine wesentlichen Beanstandungen:

- Der Abfallwirtschaftsbetrieb wird ordnungsgemäß nach den anzuwendenden Vorschriften geführt; die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs waren im Berichtsjahr geordnet. Es bestehen keine mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten
- Der Jahresabschluss ist als Nachweis der Erfüllung des Wirtschaftsplans ordnungsgemäß aufgestellt worden und entspricht den gemeindefinanziellen- und eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften (entsprechend § 48 LKrO i.V.m. §§ 111 Abs. 1, 110 Abs. 1 und 112 Abs. 1 GemO, sowie EigBG und EigBVO)
- Die Angaben nach Anlage 9 zu § 12 EigBVO werden dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns bzw. Behandlung des Jahresverlusts zu Grunde gelegt

## **9 Beschlussempfehlung**

Das Amt Prüfung und Kommunalaufsicht empfiehlt dem Kreistag den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Böblingen gemäß § 16 Abs. 3 EigBG mit dem Jahresgewinn i.H.v. 968.769,88 € festzustellen und den Jahresgewinn zur Reduzierung des Verlustvortrags zu verwenden sowie die Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2017 zu entlasten.

Böblingen, den 26.09.2018



Hettler